



Stadtverwaltung

Sozialamt

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. 071 388 43 30

Fax 043 556 88 43

sozialamt@stadtgossau.ch

www.stadtgossau.ch



Elternschaftsbeiträge im Kanton St. Gallen

Merkblatt

Wer erhält Elternschaftsbeiträge?

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen haben bei der Geburt eines Kindes gemäss dem Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1 abgekürzt GEB) Anspruch auf Elternschaftsbeiträge, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf durch das Einkommen nicht gedeckt ist. Anspruchsberechtigt ist jener Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut.

Anspruch auf Elternschaftsbeiträge besteht, wenn die Eltern:

- ihren Lebensbedarf durch anrechenbares Einkommen nicht decken können;
- bei der Geburt den Wohnsitz im Kanton St. Gallen haben;
- sich persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmen;
- die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- ihr Vermögen die massgebliche Freigrenze nicht übersteigt;
- nicht über Verwandtenunterstützung verfügen können.

Wo und wann werden Elternschaftsbeiträge beantragt?

Beim Sozialamt, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau, Tel. 071 388 43 30. Eine vorgängige telefonische Kontaktaufnahme wird empfohlen.

Unmittelbar nach der Geburt des Kindes; spätestens jedoch vor dem ersten Geburtstag des Kindes. Danach erlischt der Anspruch.

Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuchs vorgelegt werden?

Zunächst muss die Mutter oder der Vater die zur Ermittlung des Anspruchs auf Beiträge erforderlichen Auskünfte über die persönlichen und die finanziellen Verhältnisse erteilen. Zudem muss sie namentlich folgende Unterlagen einreichen:

- Ausweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Lohnabrechnungen, Abrechnung der Mutter-

- schaftsentschädigung, Krankentaggeldabrechnungen, Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, allfällige Unterhaltszahlungen von Dritten, etc.);
 - Mietvertrag und aktuelle Mietzinsfestsetzung;
 - detaillierte Police der Krankenkasse für die ganze Familie;
 - Beleg über individuelle Prämienverbilligung durch den Kanton;
 - Aufstellung der ungedeckten Krankheitskosten;
 - Bestätigung über allfällige Unterhaltszahlungen an Dritte;
 - detaillierte Bankkontoauszüge;
 - evtl. weitere gemäss Absprache mit dem Sozialamt.
- Sämtliche Unterlagen werden für den Zeitraum ab Geburt bis sechs Monate danach benötigt.

Wie hoch sind die Elternschaftsbeiträge?

Die Elternschaftsbeiträge werden individuell berechnet. Dabei werden die Kosten für Krankenkasse, Wohnungsmiete, sowie das Einkommen und das Vermögen angerechnet. Berücksichtigt werden der Lebensbedarf und das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils und der Person, mit der eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft besteht bzw. der zusammenlebenden Eltern. Berücksichtigt wird überdies, wenn der betreuende Elternteil mit dem Kind in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten zusammenlebt.

Wie lange werden Elternschaftsbeiträge ausgerichtet?

Der anspruchsberechtigte Elternteil erhält die Beiträge für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes. In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden. Rein finanzielle Probleme gelten nicht als Härtefall.

Müssen Elternschaftsbeiträge zurückbezahlt werden?

Elternschaftsbeiträge sind nicht rückzahlbar. Wer jedoch durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Veränderungen

der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten.

Die Wohnsitzgemeinde hat die gesetzliche Pflicht, in jedem Fall abzuklären, ob eine Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB besteht. Dies kann dazu führen, dass die Gemeinde die Elternschaftsbeiträge ganz oder teilweise von den unterstützungspflichtigen Verwandten (insbesondere Eltern der Gesuchstellerin) zurückfordert, wenn diese in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Auskünfte

Auskünfte können beim Sozialamt Gossau, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau, Tel. 071 388 43 30, eingeholt werden.

Für die persönliche Betreuung in schwierigen Situationen steht das Sozialberatungszentrum Region Gossau, Gutenbergstrasse 8, 9201 Gossau, Tel. 071 388 14 88, zur Verfügung.

Weitere Informationen:

Frauenzentrale des Kantons St. Gallen
Bleichstrasse 11
9000 St. Gallen
Tel. 071 222 22 33

Amt für Soziales des Kantons St. Gallen
Spisergasse 41
9000 St. Gallen
Tel. 071 229 33 18